

# Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“

## (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 01.12.2020

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 2 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

## **Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Kutzenhausen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich
  - 45,00 Euro bei Inanspruchnahme der Einrichtung bis 14.00 Uhr
  - 65,00 Euro bei Inanspruchnahme der Einrichtung bis 16.00 Uhrbei 11 Monaten für jedes angemeldete Kind.

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen bei der Mittagsbetreuung teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.
- (3) Diese Preise sind aus dem Aushang im Raum der Mittagsbetreuung zu entnehmen.
- (4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (5) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

#### **§ 4 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung entstehen erstmals mit dem Monat in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß § 3 Abs. 5 erfolgt.
- (3) Die Besuchsgebühren für die Mittagsbetreuung sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung ist jeweils am 05. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsentgelt wird pro Abrechnungsmonat mit Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im SEPA-Lastschriftverfahren abgesehen werden.

## **§ 6 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

## **§ 7 Sonstige Kosten**

Die Kosten für Werkmaterialien werden im Einzelfall gesondert berechnet.

## **§ 8 Gebührenrückerstattung bei Ausschluss oder Kündigung**

Kinder können vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden oder es kann eine Kündigung des Trägers ausgesprochen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

## **§ 9 Strafen und Geldbußen**

Nach Art. 15 und 16 KAG wird jeder mit Strafen oder Geldbußen belegt, der die Gebühr hinterzieht oder leichtfertig kürzt.

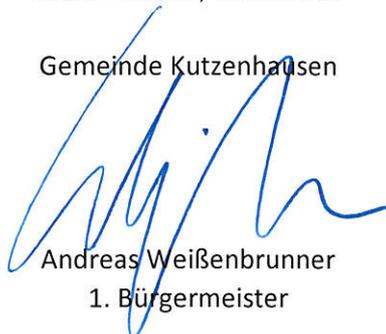
## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Kutzenhausen für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Volksschule Kutzenhausen“ vom 27.09.2002, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“ vom 24.04.2015 außer Kraft.

Kutzenhausen, 01.12.2020

Gemeinde Kutzenhausen



Andreas Weißenbrunner  
1. Bürgermeister

